

**Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistungen**  
**Übungsfälle**

- 1) Juraprofessor P, Beamter des Landes Rheinland-Pfalz, hantiert in seiner verwaltungsrechtlichen Vorlesung an der Universität Trier ungeschickt mit dem „Sartorius“, so daß dieser der Studentin S auf den Kopf fällt. S erleidet eine Gehirnerschütterung, außerdem ist ihre Brille entzweigegangen. Sie verlangt Schadensersatz (Brille, Krankheitskosten) sowie Schmerzensgeld.
- 2) Polizist P, Beamter des Landes Rheinland-Pfalz, wurde wegen eines Ladendiebstahls in den Supermarkt der X-GmbH gerufen. Da er eilig den Supermarkt betritt, übersieht er den Bediensteten K, der gerade eine Kiste Sekt zu einem Regal bringen will. P stößt mit K zusammen, wobei mehrere Sektflaschen zu Bruch gehen. Auf dem Rückweg vom Supermarkt zur Dienststelle fährt P im Streifenwagen beim Fitness-Studio F vorbei, um mit seiner Freundin, die dort arbeitet, einen Kino-Besuch zu vereinbaren. Auf dem Parkplatz des Fitness-Studios kollidiert er aus Unachtsamkeit mit dem Fahrzeug des K und beschädigt es. Haben die X-GmbH und K einen Amtshaftungsanspruch?
- 3) V erhält unter Verstoß gegen § 5 I Nr. 2 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die dagegen erhobene Anfechtungsklage des Nachbarn N wird wegen fehlender Klagebefugnis (§ 42 II VwGO) als unzulässig abgewiesen. N fragt, ob er einen Amtshaftungsanspruch besitzt, weil sein Grundstück durch die Errichtung der rechtswidrig genehmigten Anlage erheblich entwertet werde.
- 4) Schausteller A wird zugunsten eines anderen Bewerbers um einen Standplatz auf dem Volksfest der Stadt T von der Stadtverwaltung rechtswidrig abgelehnt. Ihm entsteht dadurch ein Schaden von 500,-- EUR. Unterstellen Sie, die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) habe deshalb nicht nach den §§ 117 ff. GemO eingegriffen, weil der betreffende Sachbearbeiter S mit A wegen eines privaten Geschäfts im Streit liegt. Kann A seinen Amtshaftungsanspruch mit dem aufsichtsrechtlichen Verhalten von S begründen?  
**Abwandlung:** A hatte zunächst Klage gegen den Ablehnungsbescheid erhoben. Nach 5 Jahren erhält er ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil, daß die Ablehnung rechtswidrig war. Besitzt er einen Amtshaftungsanspruch wegen des Verhaltens der städtischen Amtsträger?
- 5) E errichtet aufgrund behördlicher Genehmigung ein vierstöckiges Wohngebäude. Nach der Errichtung von drei Stockwerken bricht der Bau wegen eines Statikfehlers zusammen. Hat E einen Amtshaftungsanspruch?
- 6) A ist als freier Journalist tätig. In einem Artikel, den er mehreren Zeitungen anbietet, führt er aus, daß die Best-AG durch einen zinsgünstigen Kredit vom Land L subventioniert worden sei. Die Rückzahlung des Kredits sei schon seit langem fällig, aber bis heute nicht erfolgt. Das zuständige Wirtschaftsministerium habe hinsichtlich der Rückzahlung noch nichts unternommen. Dabei sei es kein Geheimnis, daß zwischen Minister M und dem Vorstandsvorsitzenden der Best-AG eine enge Freundschaft bestehe.  
Auf einer Pressekonferenz wird Minister M unter anderem auch auf den Artikel des R angesprochen. M erklärt wahrheitswidrig, der Beitrag entbehre jeder Grundlage. Daraufhin lehnt es die Zeitung X ab, den Beitrag zu veröffentlichen, so daß A ein Honorar in Höhe von 500,-- EUR entgeht. Da auch die Zeitung Y den Beitrag nicht abdruckt, entgeht A ein weiteres Honorar in Höhe von 500,-- EUR. Doch hätte die Zeitung Y den Artikel selbst dann nicht veröffentlicht, wenn M die Wahrheit gesagt und die Angaben des A bestätigt hätte. A verlangt vom Land L Schadensersatz in Höhe von 1.000,-- EUR aus § 839 BGB, Art. 34 GG. Sein Freund F meint allerdings, die Anspruchsvoraussetzungen seien in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt. Ist die Auffassung des F zutreffend?  
**Hinweis:** BGHZ 14, 319
- 7) Auf Weisung seines Vorgesetzten V versagt der Beamte A dem Bauherrn B die Baugenehmigung, obwohl dieser einen Anspruch darauf hat. Nach erfolglosem Widerspruch erhebt B Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht und erzielt dort ein obsiegendes Urteil. Aufgrund des Rechtsstreits verzögert sich der Baubeginn um ein Jahr. Während dieser Zeit steigen die Baukosten für B um 10 000,-- EUR. B verlangt Ersatz seines Verzögerungsschadens.  
**Hinweise:** BGHZ 63, 319; BGH, NJW 1977, 713; Selmer, JuS 1977, 471 Nr. 1
- 8) Der zuständige Minister regelt durch Verwaltungsvorschriften die Auslegung einer baurechtlichen Gesetzesbestimmung. Der Beamte A, der über den Bauantrag des B zu entscheiden hat, lehnt den Antrag unter Zugrundelegung der ministeriellen Verwaltungsvorschriften ab. Mit seiner Verpflichtungsklage hat B Erfolg. Es stellt sich heraus, daß der Minister in den von ihm erlassenen Verwaltungsvorschriften die fragliche Gesetzesbestimmung unzutreffend ausgelegt hat. B erleidet wegen des verspäteten Baubeginns einen Verzögerungsschaden von 10 000,-- EUR und verlangt Ersatz.  
**Hinweise:** BGH, NJW 1971, 1699; BGHZ 63, 319 (324)

- 9) A beantragt bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Bau eines sechsgeschossigen Wohnhauses. Das Bauprojekt ist nach den Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplans zulässig. Der Bebauungsplan wird jedoch in einem von X eingeleiteten Normenkontrollverfahren wegen Verstoßes gegen § 8 II BauGB für nichtig erklärt. Daraufhin teilt die Baubehörde dem A mit, er könne lediglich zweigeschossig bauen, da sein Vorhaben nunmehr nach § 34 BauGB zu beurteilen sei. A hat daran kein Interesse und zieht seinen Antrag zurück. Er fragt, ob er Ersatz für die Aufwendungen verlangen kann, die er im Vertrauen auf die Gültigkeit des Bebauungsplans zur Bebauung seines Grundstücks gemacht hat.  
**Hinweise:** BGHZ 84, 292 (298 ff.); BGH, NJW 1984, 2516 (2619 f.)
- 10) Am Hanggrundstück des E führt ein kleiner öffentlicher Fußweg vorbei, den die Stadt M angelegt hat. Nach ca. 3 Jahren läßt die Stadt M durch ihre Bediensteten den Weg etwas tiefer legen, um den Wasserabfluß zu verbessern. Kurz darauf rutscht die Böschung auf dem Grundstück des E infolge eines bautechnischen Versehens der Bediensteten ab. Welche Ansprüche hat E gegenüber der Stadt M?  
**Fallabwandlung:** Der Weg ist nicht durch Bedienstete der Stadt M, sondern durch die Firma F auf der Grundlage eines mit der Stadt M abgeschlossenen Vertrages tiefer gelegt worden.
- 11) E ist Eigentümer ausgedehnter Waldgebiete in Rheinland-Pfalz. Seit Beginn der siebziger Jahre weisen einzelne Bäume sichtbare Schäden auf (Nadelverluste, Nadelverfärbung, tote Äste etc.). Inzwischen sind etwa 80 % des Baumbestandes geschädigt. E macht geltend, Ursache der Schäden sei die allgemeine Luftverunreinigung, die vor allem auf den Emissionen industrieller Anlagen sowie des Kraftfahrzeugverkehrs beruhe. Er kann nachweisen, daß die neuartigen Waldschäden im Jahre 1998 bei ihm einen Betrag von 60.000,-- EUR ausmachen. Besitzt E in dem Fall, daß die von ihm geltend gemachten Schadensursachen zutreffen, einen Ersatzanspruch unter den Gesichtspunkten des enteignungsgleichen bzw. enteignenden Eingriffs oder der Amtshaftung?  
**Hinweise:** BGH, NJW 1988, 478
- 12) A betrieb in H an der G-Straße seit 1962 eine Gaststätte. Etwa 500 m nördlich der Gaststätte überquerte die G-Straße die Bundesstraße B und führte nach weiteren knapp 700 m an einem Kasernengelände vorbei. Wegen des zunehmenden Kfz-Verkehrs wurde die Bundesstraße in den Jahren 1979/1980 unter Beseitigung höhengleicher Kreuzungen auf einem Teilstück zu einer Schnellstraße ausgebaut. Seitdem mündet die G-Straße in nördlicher Richtung vor der Bundesstraße als Sackgasse. Da die Gaststätte nach der Baumaßnahme von den Soldaten nur noch über einen Umweg von ca. 4,5 km zu erreichen war, erlitt A erhebliche Umsatzeinbußen, die ihn schließlich zur Aufgabe des Gaststättenbetriebs zwangen. Hat A einen Ersatzanspruch?  
**Hinweise:** BGHZ 55, 261 („Soldatengaststätte“)
- 13) A betrieb in der G-Straße der Stadt S seit Jahren eine Tankstelle. Anfang 1990 wurde die neue Umgehungsstraße für den Verkehr freigegeben, die einen großen Teil des Fahrzeugstroms der G-Straße aufnahm. Aufgrund des reduzierten Fahrzeugverkehrs in der G-Straße ging der Umsatz der Tankstelle erheblich zurück. Schließlich mußte A den Betrieb völlig aufgeben. Er fragt, ob er einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem oder enteignendem Eingriff besitzt.
- 14) In der rheinland-pfälzischen Stadt X wird von den Bürgern heftige Kritik an der Ausweisung eines Industriegebiets im Entwurf eines Bebauungsplans geübt. Daher beruft der Oberbürgermeister (OB) zu dieser Angelegenheit eine Einwohnerversammlung (§ 16 GemO) ein. Auf der Einwohnerversammlung wird der OB gefragt, ob es zutrefte, daß – wie der Redakteur R vor zwei Wochen in der Lokalzeitung geschrieben habe – die geplante Ausweisung eines Industriegebiets dem Zweck diene, ein Chemie-Unternehmen mit gentechnischer Produktion anzusiedeln. Daraufhin erklärt der OB, dessen Ansiedlungsgespräche mit einem entsprechenden Unternehmen kurz vor der Bürgerversammlung gescheitert waren, R sei ein „ganz übler Aufwiegler“, der es nicht lassen könne, ständig gegen die Stadtverwaltung zu „hetzen“. R verlangt den Widerruf bzw. Unterlassung dieser Äußerung sowie eine billige Entschädigung in Geld.
- 15) A befährt mit seinem Pkw die X-Straße in der rheinland-pfälzischen Großstadt S. Plötzlich stürzt bei einem Windstoß eine am rechten Fahrbahnrand aufgestellte Straßenlaterne um und beschädigt sein Fahrzeug. Es stellt sich heraus, daß Arbeiter der für die Verkehrssicherheit der X-Straße zuständigen Großstadt S die Standsicherheit der Laterne versehentlich nicht hinreichend überwacht hatten.  
Die Versicherungsgesellschaft V, bei der das Fahrzeug kaskoversichert ist, zahlt A im Rahmen der Schadensregulierung einen Betrag von 5000,-- EUR. Diesen Betrag macht V aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs (§ 86 VVG) gegen S geltend. V verweist insoweit auf § 48 II LStRG und beruft sich auf Ansprüche aus Amtshaftung, öffentlich-rechtlicher Gefährdungshaftung, enteignungsgleichem Eingriff sowie auf § 836 BGB. S meint, bei A seien Forderungen, die auf V hätten übergehen können, gar nicht entstanden. Besitzt V Ansprüche gegen S ?